

# Förderrichtlinien

*Vereinszweck*

## **Prävention**

- Aufklärung von Rechten und Pflichten gegenüber den Sicherheitsorganen und Verhaltensregeln mittels Broschüren, Vorträgen und anderen Veranstaltungen.
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit zu den Themen Repression, Polizeiwillkür und Stadionverbote.

## **Betreuung**

- Hilfe im Umgang und Beratung bei Problemen mit Verwaltungsbehörden, Polizei oder Justiz.
- Vermittlung von erfahrenen, mit der Fußballszene vertrauten Rechtsanwälten, sowie finanzielle Unterstützung für Rechtsanwaltskosten bei entsprechenden Notlagen.
- Betreuung während Ermittlungs- und Gerichtsverfahren und auch nach einer Verurteilung.
- Unterstützung und Beratung bei einem Stadionverbot.

## **Nachbehandlung**

- Versachlichung der medialen Darstellung und Berichterstattung über Fußballfans.
- Beobachten und Dokumentieren von Polizeieinsätzen.

## *Antrag, Verfahren, Entscheidung*

### **1. Antrag**

Der Antrag auf Unterstützung ist schriftlich bei einem der Mitglieder des Vorstands einzureichen. Er soll eine kurze Darstellung des Sachverhalts enthalten.

Sollte das Mitglied Probleme bei der Abfassung des Antrags haben, kann es auch mit Hilfe des Vorstands eine Niederschrift anfertigen.

Das Mitglied wird bei der Suche nach Rechtshilfe unterstützt.

### **2. Verfahren, Entscheidung**

Der Vorstand entscheidet über jeden einzelnen Unterstützungsfall mit einfacher Mehrheit, dies gilt sowohl über die Unterstützung als solche, als auch über Art und Höhe der Unterstützung.

Der Vorstand kann eine pauschale Zahlung ebenso bewilligen, wie eine prozentuale Deckung der anfallenden Anwaltskosten, als auch Darlehen gewähren.

Eine vollständige Deckung der Anwaltskosten soll nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.

Ein genereller Anspruch auf Unterstützung besteht nicht.

Bei der Entscheidung über den Antrag sind folgende Angaben zu berücksichtigen:

- Regelmäßige Beitragszahlung
- Dauer der Mitgliedschaft (Minimum 6 Monate)
- Lage der Kasse
- Anzahl der aktuellen Unterstützungsfälle
- Finanzielle Situation des Betroffenen

Der Vorstand soll nach Vorliegen sämtlicher Unterlagen innerhalb von 2 Wochen über den Antrag entscheiden und dem Mitglied die Entscheidung schriftlich mitteilen.

### **3. Öffentlichkeitsarbeit**

Nach Abstimmung mit dem betroffenen Mitglied kann auch die Beziehung von Medien zur öffentlichkeitswirksamen Aufarbeitung des Falles vorgenommen werden.